

Datenschutz zwischen allen Stühlen

Fachkonferenz offenbart Schwächen und Lücken beim Datenschutzrecht

Dass das Thema Datenschutz die Menschen bewegt, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass die verfügbaren Plätze für die Teilnahme an dem Kongress „Moderner Datenschutz – Herausforderungen für Unternehmen im Spannungsfeld von Grundrechten und Wettbewerb“, veranstaltet am 31. März in Berlin von eco und MMR, rasch vergeben waren. Das Thema verunsichert nicht nur Verbraucher, es führt stellenweise auch zu Aktionismus auf Seiten der Politik und bringt insbesondere die Unternehmen der Telekommunikationsbranche in eine missliche Lage.

Georg Bröhl, Unterabteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, übermittelte eingangs die Grüße des Schirmherrn des Kongresses, des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, **Dr. Karl-Theodor zu Guttenberg**. eco-Vorstandsvorsitzender **Prof. Michael Rotert** machte die Situation der Unternehmen deutlich: Einerseits werden sie durch Gesetze gezwungen, den Grundsatz der Datensparsamkeit zugunsten einer Vorratsdatenspeicherung für Strafverfolgungszwecke aufzugeben. Dabei müssen sie für die unfreiwillig geschaffenen Risiken geradestehen – misstrauisch beäugt von Verbrauchern und staatlichen Stellen. Andererseits wachsen die Begehrlichkeiten von Dritten, was die gespeicherten Daten betrifft.

Anstelle des erkrankten Vorsitzenden des Bundestags-Innenausschusses **Sebastian Edathy** führte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, **Peter Schaar**, in den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Schaffung des Datenschutzauditgesetzes ein. Er verband dies mit seinem eigenen Vortrag, der das Vorhaben aus der Sicht eines Datenschutzbeauftragten bewertete. RA **Christopher Kuner** von der Brüsseler Kanzlei Hunton & Williams stellte fest, dass in Deutschland die europäische Rechtsetzung im Bereich des Datenschutzrechts zu wenig wahrgenommen und beeinflusst werde. Wegen mangelhafter Ausstattung und Unabhängigkeit der deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden verstoße Deutschland nach Ansicht der EU-Kommission gegen europäisches Recht, eine entsprechende Klage ist beim EuGH anhängig.

In der anschließenden Diskussion berichteten Telekommunikationsanbieter von Anfragen ihrer Kunden nach § 34 BDSG, betreffend die über sie gespeicherten Vorratsdaten. Während die *Bundesnetzagentur* den Unternehmen die Auskunft erteilte, dass grundsätzlich kein Auskunftsanspruch hinsichtlich Daten bestehe, die der Vorratsdatenspeicherung nach § 113a TKG unterliegen, bejahte Schaar den Auskunftsanspruch für diese Daten. Die gesetzliche Zweckbindung im § 113b TKG führe nicht zum Ausschluss des Auskunftsanspruchs. Auch könne der Aufwand für die Bearbeitung nicht die „Rechtsverkürzung der Nichtbeauskunftung“ rechtfertigen. Allerdings gebe es eine Einschränkung für die Auskunftspflicht, nämlich hinsichtlich der Daten Dritter, zum Beispiel die Kennung der angerufenen oder eingehenden Telefonanrufe. Schaar problematisierte die Doppelzuständigkeit von Bundesnetzagentur und seiner eigenen Behörde, die nicht zum ersten Mal zu Rechtsunsicherheit für die Unternehmen führe. **Dr. Matthias Bäcker**, Juniorprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim, vertrat dagegen die Auffassung, der Wortlaut des § 113b TKG und der Ausschlussstatbestand des § 34 Abs. 4 in

Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 2 BDSG sprächen für die Auffassung der Bundesnetzagentur. Weitgehend Einigkeit bestand bei den Diskussionsteilnehmern dahingehend, dass der Gesetzgeber den Auskunftsanspruch klarstellen müsse und gegebenenfalls der Aufwand für die Auskunft zu entschädigen sei.

Dr. Patrick Breyer vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung kritisierte das derzeit in den Beratungen befindliche BSI-Gesetz als kontraproduktiv. Stattdessen sei es notwendig, den Prinzipien der Datensparsamkeit, der Transparenz und der Selbstbestimmung über die eigenen Daten wieder zur Geltung zu verhelfen. Dazu forderte er ein Verbandsklagerecht, einen Entschädigungsanspruch bei Datenverlusten, die wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen, eine schärfere Produkthaftung für Software und unabhängige Verbraucheraufklärung nach Art einer „Stiftung Datentest“.

René Wienholtz, Vorstand der STRATO AG, bezeichnete eine positive Auszeichnung von Leistungen im Bereich des Datenschutzes zwar als sehr interessant, andererseits seien europäische oder gar deutsche Alleingänge nicht zielführend, da die Unternehmen sich vorzugsweise an international gültigen Standards orientieren.

Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, **Dr. Alexander Dix**, wies auf die chronische Unterfinanzierung der Datenschutzbehörden hin. In der kritischen Öffentlichkeit sieht Dix außerdem eine wichtige Unterstützung für die überfällige Modernisierung des Datenschutzrechts.

Prof. Dr. Thomas Hoeren von der Universität Münster beschrieb in seinem Vortrag über Datenschutzfehler in den Unternehmen eindrücklich die Fallstricke des komplizierten und teilweise widersprüchlichen geltenden Datenschutzrechts, das zu enormer Rechtsunsicherheit für Unternehmen führe.

Datenschutz sei Führungsaufgabe, betonte Frau **Dr. Barbara Kirchberg-Lennartz**, Konzerndatenschutzbeauftragte der Lufthansa AG, nur so seien dessen Prinzipien in der Unternehmenskultur zu verankern und bei allen Entscheidungen von Anfang an wirksam. Dies sei durchaus geeignet, auch die wirtschaftlichen Unternehmensziele positiv zu beeinflussen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Schleswig-Holstein, **Dr. Thilo Weichert**, stellte die von seiner Behörde entwickelte Datenschutz-Zertifizierung vor. Diese schaffe Vertrauen und binde Kunden, außerdem schütze ein gutes Datenschutzsystem nicht nur Kundendaten, sondern auch Geschäftsgeheimnisse.

Rolf Bender, Referent im Bundeswirtschaftsministerium, wies auf einen möglichen Konflikt mit europäischem Wettbewerbsrecht hin, wenn beim Datenschutzaudit eine rein nationale Prüfung zugelassen werde. Die Bundesregierung habe deshalb den Entwurf des Datenschutzauditgesetzes bei der EU notifiziert.

Dr. Arnd Haller, Leiter Recht von Google Germany GmbH, verwies darauf, dass derzeit von der Rechtsprechung die derzeit noch offene Frage geklärt werden müsse, inwieweit z.B. IP-Adressen oder Cookies als personenbezogene Daten gelten. Grundsätzlich komme für die Finanzierung von Internetangeboten nur eine vom Benutzer zu zahlende Gebühr oder

Werbung in Betracht. Die Schaltung von Werbung sei in der Regel datenschutzfreundlicher. Sie erfordere jedoch häufig die zeitlich begrenzte Erhebung von IP-Adressen.

Stephan Noller von nugg.ad berichtete von seiner Erfahrung mit der schleswig-holsteinischen Datenschutzzertifizierung, die zwar einen hohen Aufwand erforderte, aber insgesamt für sein Unternehmen lohnend gewesen sei. nugg.ad untersucht zum Zweck der Online-Werbung einzelne Aspekte, zum Beispiel geografische Informationen, die in den IP-Adressen stecken. Die eigentliche IP-Adresse werde gelöscht und nur der relevante Teil der Information verarbeitet. Dieses Verfahren fördere die Akzeptanz bei den Kunden.

Klaus Schlee von der SCHUFA Holding AG betonte abschließend, dass Datenschutz und Unternehmensinteressen kein Widerspruch sein müssen. Notwendig sei allerdings eine pragmatische Gesetzgebung mit Augenmaß, die einerseits die Entscheidungsautonomie des mündigen Bürgers wieder ins Zentrum setze, andererseits aber auch wirtschaftliche Notwendigkeiten berücksichtige.